



**FÉDÉRATION DES SOCIÉTÉS DE CHANT DU VALAIS
VERBAND WALLISER GESANGVEREINE**

An die Mitglieder des VWG

Sitten, den 28. Februar 2025

Meine Damen und Herren,
Liebe Freundinnen und Freunde, Sängerinnen und Sänger,

Der Verband der Walliser Gesangsvereine freut sich, Sie zu seiner Generalversammlung einzuladen

**am Samstag, den 29. März 2025 um 9.00 Uhr in Grimisuat
Saal Multibleck, Rue de Coméraz 35**

Tagesordnung :

1. Anwesenheitskontrolle und Ausgabe der Stimmkarten gemäss den Statuten, von 8.00 bis 9.00 Uhr
2. **Eröffnung der Versammlung um 9.00 Uhr**
Begrüssung, Eröffnungsgesang, Ernennung der Stimmenzähler, Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll der Versammlung vom 23. März 2024, online unter www.chanter.ch
4. Aufnahme - Austritte
5. Kurzbericht 2024 des Kantonalkomitees, Präsentation nach Bereichen:
 - Bericht des Ausschuss
 - Bericht des Bereiches Kommunikation und Administration
 - Bericht der Musikkommission
6. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024
7. Bericht der Revisoren und Annahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung
8. Budget 2025 und Beiträge 2025
9. Kantonal Gesangsfest 2027
10. Reorganisation des Vorstandes - Statutarische Wahlen
11. Verschiedenes

Wir danken Ihnen, wenn sie die Informationen auf der folgenden Seite zu Kenntnis nehmen.

In freudiger Erwartung, senden wir Ihnen, meine Damen und Herren, liebe Sängerinnen und Sänger, unsere herzlichsten Grüsse.

Verband der Walliser Gesangsvereine

Fabien Albasini
Représentant du Comité Directeur

Carmen Bender
Administratrice



Wichtige Hinweise :

1. Anmeldung der Mitgliederzahlen

- Die an der Generalversammlung anwesenden Chöre geben ihre Mitgliederzahl am selben Tag bekannt
- Die entschuldigten Chöre aktualisieren ihre Mitgliederzahl bis zum 29. März 2025 auf der Internetseite
- Die Abrechnung des Beitrags erfolgt auf Grundlage der zum 29. März 2025 registrierten Mitgliederzahlen

Hinweise :

- Beitragspflichtig sind aktive Mitglieder, beurlaubte Mitglieder sowie Direktoren
- Ein aktives Mitglied, beurlaubtes Mitglied oder Dirigent, der in mehreren Vereinen tätig ist, unterliegt in jeder seiner Vereine der Beitragspflicht.

2. Jeder Verein hat Anspruch auf zwei Delegierte.

- Chöre mit mehr als 30 Mitgliedern haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten ;
- Jugendchöre und Kinderchöre haben Anspruch auf einen Delegierten ;
- Zusätzliche Mitglieder sind bei der Versammlung willkommen, haben aber kein Stimmrecht.

**Jeder Verein hat die Pflicht, bei der Hauptversammlung vertreten zu sein.
Eine Beitragserhöhung von 50 Franken wird den nicht vertretenen Chören in Rechnung gestellt.**

3. Die Anwesenheitskontrolle und die Verteilung der Stimmkarten werden am Eingang des Saals durch den Vorstand vorgenommen.

4. Anträge der Vereine müssen innerhalb der Frist gemäss Statuten eingegeben werden.